

Baugewerbe - Auftraggeberhaftung nun auch für lohnabhängige Abgaben

Wie bereits mehrmals berichtet, wurde im Jahr 2009 im Baugewerbe die Auftraggeberhaftung für die nicht entrichteten **Sozialversicherungsbeiträge** der beauftragten Subunternehmer (im Höchstausmaß von **20 %**) eingeführt.

Diese Regelung soll nunmehr mit der Einführung einer **zusätzlichen Auftraggeberhaftung** für die vom **Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben** in Höhe von bis zu **5 % des Werklohnes** (ab 1.7.2011) ergänzt werden.

wer	Unternehmer, die Bauleistungen an
wofür	Für Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (nicht Kommunalsteuer), die vom beauftragten Unternehmer bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates in dem die Leistung des Werklohnes erfolgt, an das Finanzamt abzuführen wären → somit nicht nur für die Lohnabgaben die diese eine Bauleistung betreffen, sondern für die gesamten Lohnabgaben des beauftragten Unternehmers die vom Zeitpunkt der Zahlung des Werklohnes bis zum 15. des Folgemonates fällig werden.
höchstens	5 % des geleisteten Werklohnes
subsidiär	Die Haftung kann erst geltend gemacht werden, wenn beim beauftragten Unternehmen zur Einbringung dieser Lohnabgaben erfolglos Exekution geführt wurde, oder ein Insolvenzstatbestand vorliegt.
Haftungs-entfall	Die Haftung entfällt, <ul style="list-style-type: none"> - wenn das beauftragte Unternehmen (Subunternehmen) zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes in der HFU-Liste geführt, oder - das auftraggebende Unternehmen 5 % des zu leistenden Werklohnes (Haftungsbetrag) gleichzeitig mit der Leistung des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum beider Wiener Gebietskrankenkasse überweist. <p>Die Überweisung hat schuldbefreiende Wirkung.</p> <p>Falls auch die 20 % für die Sozialversicherungsbeiträge überwiesen werden, muss eine gemeinsame Überweisung erfolgen.</p> <p>Für Guthaben aus Überweisungen an das Dienstleistungszentrum der WGKK kann eine Rückzahlung beantragt werden.</p>
zu meldende Daten	<p>für 5% L-Haftungs-Befreiung</p> <ul style="list-style-type: none"> - UID-Nr. des beauftragten Unternehmens - FA-Nr. und Steuer-Nr. des beauftragten Unternehmens <p>für 20 % SV-Haftungs-Befreiung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Firma und Adresse des auftraggebenden Unternehmens - Firma und Dienstgebernummer des beauftragten Unternehmens - Datum und Nummer der Rechnung über den Werklohn <p>Bankverbindung des DLZ: Raiffeisenlandesbank NÖ-W AG DL-Zentrum Auftraggeber/innenhaftung</p>

	<p>BLZ 32000 Kto.: 62-00.098.210</p> <p><u>Als Verwendungszweck ist unbedingt anzuführen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ AGH bzw. AGH-SV oder AGH-LSt (AGH = Haftungsbetrag für SV und Finanz; AGH-SV = Haftungsbetrag nur für SV; AGH-LSt = Haftungsbetrag nur für Finanz) ➤ Auftraggeber: Dienstgeberrnummer ➤ Auftragnehmer: Dienstgeberrnummer - UID-Nummer (sofern diese nicht bekannt, kann auch die Finanzamtsnummer samt Steuernummer angegeben werden) ➤ Rechnungsnummer, Rechnungsdatum <p><u>Bei elektronischer Überweisung:</u> Im 12-stelligen Kundendatenfeld ist unbedingt zuerst 150 und dann die 9-stellige Dienstgeberrnummer des Auftragnehmers anzuführen (zB: 150123456789) Pro Auftragnehmer/in ist eine gesonderte Überweisung zu tätigen.</p>
HFU-Liste	<p>Das für die Erhebung der Lohnsteuer zuständige Finanzamt kann die Streichung aus der HFU-Liste beantragen, wenn fällige lohnabhängige Abgaben nicht entrichtet wurden. Eine neuerliche Aufnahme in die HFU-Liste bedarf der Zustimmung des FA mittels Formular L 082a. Das FA wird die Zustimmungserklärung dem Unternehmer per Post oder Fax zustellen.</p>

Margit Gratz

Tel.: ++43 (0) 6562/48658-383

Fax: ++43 (0) 6562/48658-483

eMail: M.Gratz@fritzenwallner-gandler.at

Fritzenwallner - Gandler

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

A-5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b/Top 2

Firmenbuch-Nr. 201 437g, Landesgericht Salzburg; DVR: 049 9099

Telefon: ++43(0)6562/48658 Telefax: ++43(0)6562/48658-440

Homepage: <http://www.fritzenwallner-gandler.at/>